

Statuten

1. Name

Ein Dachverband der ausserschulischen Betreuung im Kanton Freiburg wurde unter dem Namen „Verband der ausserschulischen Betreuung des Kantons Freiburg“ im Sinne von Art. 60 ff ZGB (Schweiz) gegründet.

II. Sitz :

Der Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des/der Präsidenten/in.

III. Ziele

1. Die Ziele des Verbands sind :
 - 1.1. Eine gemeinsame Struktur für die ausserschulische Betreuung (hier : ASB) des Kantons Freiburgs aufzubauen, egal welchen Status (Verein, Stiftung, öffentliche Einrichtung, oder andere)
 - 1.2. Die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten, vor allem im politischen Bereich sowie Behörden und anderen sozialen Einrichtungen gegenüber, welche im Bereich der Kostenübernahme der Betreuung von Kindern vor und während obligatorischen Schulzeit tätig sind)
 - 1.3. Anschaffungen zu begünstigen oder andere Hilfen für seine Aktivmitglieder zu organisieren.
 - 1.4. Den Synergieeffekt unter den Mitgliedern zu fördern sowie die Zusammenarbeit der verschiedenen ASBs begünstigen
 - 1.5. Die Koordination der Kostenübernahme mit den Behörden sowie den zuständigen sozialen Einrichtungen, welche zuständig sind vor und während der obligatorischen Schulzeit
 - 1.6. Die Aktivitäten seiner Mitglieder zu koordinieren und als Informationsforum zu fungieren
 - 1.7. Empfehlungen gemäss der Rechtssprechung über die Betreuung von Kindern für seine Mitglieder aufstellen, vor allem betreffend:
 - 1.7.1. den Bedingungen zur Betreuung von Kindern
 - 1.7.2. den Tarifen von ASB
 - 1.7.3. Das Personal von ASB (unter Ausschluss von Konditionen für Personal öffentlicher Einrichtungen)
 - 1.7.4. den Voraussetzungen zum Funktionieren von ASB
 - 1.8. Die Entwicklungen von ASB im Kanton Freiburg zu begünstigen und notwendige Informationen zur Bildung einer ASB zu liefern
 - 1.9. Gemeinsame Aktivitäten für ASBs organisieren
 - 1.10. Mit anderen sozialen Einrichtungen, so wie Vereinen, Verbänden und Einrichtungen, mit vergleichbaren Zielen zusammen zu arbeiten
2. Der Verband ist sowohl politisch wie auch konfessionell neutral
3. Der Verband hat kein wirtschaftliches Ziel und versucht nicht, Gewinn mit den von ihm angebotenen Leistungen zu machen

IV. Mitglieder

1. Aktivmitglieder

- 1.1. Jeder Verband, Stiftung, öffentliche Einrichtung oder andere Strukturen im Rahmen der vorschulischen Betreuung, im Sinne des Freiburger Gesetzes für Kinder und Jugendliche, kann als aktives Mitglied dem Verein beitreten
2. Passives Mitglied
 - 2.1. Jede öffentliche Einrichtung, ausser den bereits unter Artikel IV. 1.1. erwähnten, sowie jede natürliche oder juristische Person, welche die Ziele des Vereins unterstützen möchte, kann dem Verein als passives Mitglied beitreten.
3. Beitritt und Austritt
 - 3.1. Die Mitgliedschaft wird durch Unterschrift der Beitrittserklärung erworben. Mit dem Beitritt verpflichten sich die Mitglieder die festgesetzten Verfügungen gemäss den Statuten und Regeln des Vereins zu respektieren.
 - 3.2. Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Einstellung der Tätigkeit oder Ausschluss beendet.
 - 3.2.1. Jeder Austritt muss schriftlich mindestens 6 Monate im Voraus vor Ende des Kalenderjahres mitgeteilt werden, andernfalls gilt der Jahresbeitrag als geschuldet. Das Schreiben muss per Einschreiben an das Sekretariat geschickt werden.
 - 3.2.2. Im Falle eines Austritts aus dem Verband bleiben die fälligen Jahresbeiträge an den Verein zu bezahlen.
4. Beiträge
 - 4.1. Die Jahresbeiträge werden per Kalenderjahr berechnet. Der Fälligkeitstermin ist jeweils auf den 31. Januar des laufenden Jahres festgelegt.
 - 4.2. Die Nichtbezahlung des Mitgliedbeitrages oder anderer Rechnungen des Vereins ziehen nach Beschluss des Vorstands den Ausschluss aus dem Verband aus.

V. Beobachter und Geladene

1. Beobachter
 - 1.1. Die nachgenannten Beobachter können an Generalversammlungstreffen des Verbandes teilnehmen
 - 1.1.1. Der Koordinator der ausserfamiliären Betreuung des Kantons Freiburg
 - 1.1.2. Die Repräsentanten der sozialen Dienste, welche im Bereich der Kostenübernahme von Kinderbetreuung vor sowie während der obligatorischen Schulzeit tätig sind
 - 1.2. Der Vorstand kann andere Beobachter zu speziellen Versammlungen einladen, wenn er dies für die Realisierung von Zielen der Verbands förderlich sieht
2. Geladene
 - 2.1. Auf Anfrage oder wenn er dies für die Realisierung von Zielen des Verbands förderlich sieht, kann der Vorstand andere Abordnungen oder natürliche Personen zur Generalversammlung oder zu anderen speziellen Veranstaltungen einladen, so wie :
 - 2.1.1. Die Initiatoren von noch nicht ausgeführten ASB-Projekten
 - 2.1.2. Personen aus dem politischen Bereich
 - 2.1.3. Repräsentanten von Behörden
 - 2.1.4. Repräsentanten anderer sozialer Einrichtungen

3. Beobachter und Geladene haben kein Stimmrecht

VI. Organisation

1. Die Organe des Vereins sind :

1.1. Die Generalversammlung

1.2. Der Vorstand

1.3. Die Rechnungsrevisoren

2. Die °Generalversammlung

2.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2.2. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben :

2.2.1. Revision der Statuten

2.2.2. Wahl des Präsidenten, des Vize-Präsidenten sowie der anderen Mitglieder des Vorstands

2.2.3. Wahl der Rechnungsrevisoren

2.2.4. Annahme des Budgets

2.2.5. Annahme von Konten und Aufwand

2.2.6. Annahme des Jahresberichts des Vorstands

2.2.7. Annahme des Berichts der Rechnungsprüfer

2.2.8. Annahme der vorgeschlagenen Tarife für Produkte und Dienste, die vom Verband angeboten werden

2.2.9. Kontrolle der Tätigkeiten der anderen Organe des Vereins

2.2.10. Annahme des Veranstaltungsprogramms des Verbands

2.2.11. Regelung der Angelegenheiten, welche nicht in den Tätigkeitsbereich der anderen Organe des Vereins fallen

2.2.12. Auflösung des Vereins

2.3. Entscheidungen und Versammlungen

2.3.1. Unter Ausschluss der notwendigen Mehrheit zur Auflösung des Verbands werden die Entscheidungen der Generalversammlung mehrheitlich über Abstimmung der anwesenden aktiven und abstimmenden Mitglieder getroffen. Im Falle einer Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Präsidenten.

2.3.2. Die Generalversammlung tritt mindestens ein Mal pro Jahr zusammen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Anfrage des Vorstands oder einem Fünftel der aktiven Mitglieder einberufen werden.

2.3.3. Die Generalversammlung wird mindestens dreissig (30) Tage vorher einberufen. Der Einladung ist die Tagesordnung beigelegt.

2.3.4. Die Generalversammlung setzt sich aus aktiven Mitgliedern sowie passiven Mitgliedern zusammen. Nur die aktiven Mitglieder besitzen das Wahlrecht.

2.3.5. Die Generalversammlung wird von dem Präsidenten präsiert, welcher durch seinen Stellverteter ersetzt werden kann

3. Der Vorstand

3.1. Zusammensetzung

3.1.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern

3.1.2. Die Mitglieder des Vorstands werden auf 2 Jahre aus den aktiven Mitgliedern gewählt und sind wieder wählbar. Sie sind, wenn möglich, repräsentativ für die verschiedenen Statusarten der ASB. Ebenso sollte eine geographischen wie auch sprachlichen Ausgewogenheit bestehen.

3.2. Aufgaben des Vorstands

3.2.1. Ausführung der Entscheidungen der Generalversammlung

3.2.2. Organisation der Generalversammlung

3.2.3. Vorbereitung des Budgets

3.2.4. Jahresberichtserstattung

3.2.5. Finanzielle Verwaltung des Verbands

3.2.6. Vorschlag bei der Generalversammlung von Preisen für Produkte sowie angebotene Dienste für Verbandsmitglieder

3.2.7. Administrative Verwaltung des Verbands

3.2.8. Entwicklung und Umsetzung des Aktivitätenprogramms des Verbands

3.2.9. Gründung von Kommissionen um spezifische Fragen, die in den Aufgabenbereich der Generalversammlung fallen, zu erarbeiten, Untersuchung und Entscheidung über die Berichte und Vorschläge dieser Kommissionen

3.2.10. Repräsentation des Verbands nach aussen

3.2.11. Personaleinstellung gemäss den Entscheidungen der Generalversammlung

3.2.12. Koordination unter den Mitgliedern und Mitgliederinformation

3.2.13. Entwicklungen der ASB und wichtige Informationsquelle zur Gründung einer ASB

3.2.14. Annahme und Revision der Verbandsregeln

3.2.15. Ausschluss eines Verbandsmitglieds

3.2.16. Ausführung jeder anderen wichtigen Aufgabe

3.3. Organisation, Ablauf und Repräsentation

3.3.1. Der Vorstand organisiert sich selbst

3.3.2. Die Funktion des Sekretärs und des Schatzmeisters werden von Mitgliedern des Vorstands übernommen.

3.3.3. Der Verband wird durch die Kollektivunterschrift seines Präsidenten, beziehungsweise seines Stellvertreters, sowie des Schatzmeisters, bzw seines Stellvertreters, verpflichtet.

3.4. Versammlungen und Beratungen

3.4. 1. Der Vorstand trifft sich je nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal pro Jahr. Das Treffen wird durch den Vorstand einberufen. Eine Einberufung kann auf Anfrage zweier seiner Mitglieder stattfinden.

3.4.2. Der Vorstand kann sich nur beraten, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. .

3.4.2. Die Entscheidungen des Vorstands fallen im Prinzip per Konsens. Im Falle einer Abstimmung werden die Entscheidungen mehrheitlich angenommen. Im Falle einer Gleichheit der Stimmen, entscheidet die Stimme des Präsidenten.

3.5. Wahl, Austritt, Ausschluss

3.5.1. Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

3.5.2. Die Mitglieder können mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen kündigen. Im Falle eines demissionierenden Mitglieds wird dieses bei der nächsten Generalversammlung wieder neu gewählt..

3.5.3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines seiner Mitglieder bei der Generalversammlung vorschlagen, falls dieser nicht ausreichend seinen Aufgaben nachkommt oder regelmässig bei den Versammlungen abwesend ist.

3.6. Kommissionen : Der Vorstand bildet Kommissionen für spezielle Aufgaben. Diese organisieren sich je nach Bedarf.

3.6.1. Nach Absprache mit dem Vorstand können Beobachter an den Arbeiten der Kommissionen nach Absprache teilnehmen.

3.6.2. Nach Absprache mit dem Vorstand kann der Vorsitzende einer Kommission andere Abordnungen oder natürliche Personen einladen, an den Arbeiten der Kommission teilzunehmen.,

3.6.3. Die Kommissionen werden jährlich durch den Vorstand verlängert.

4. Revisoren

5.

4.1. Die Revisoren werden auf zwei Jahre gewählt und können wieder gewählt werden.

4.3. Die Revisoren organisieren sich selbst. Sie müssen die Prüfung der Buchhaltung absichern und einen schriftlichen Jahresbericht der Generalversammlung vorlegen

4.4.

VII. Finanzen

1. Die finanziellen Einnahmen des Vereins sind folgende :

1.1. Die Jahresbeiträge

1.2. Die Verwaltungseinnahmen von Produkten oder gebotenen Diensten

1.3. Spenden und andere Unterstützungen

2. Beiträge

2.1. Der Jahresbeitrag von Aktivmitgliedern beträgt CHF 150,--

2.2. Der Jahresbeitrag für passive Mitglieder für natürliche Personen liegt bei CHF 50.-- und bei CHF 300.-- für öffentliche Einrichtungen und juristische Personen.

VIII. Haftung

1. Die Verbandsmitglieder haften in keiner Weise für die Schulden des Verbands

IX. Schlussverfügungen

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausserordentliche Generalversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der aktiven anwesenden und abstimmenden Mitgliedern entschieden werden.

2. Ohne eine gegenteilige Entscheidung der Generalversammlung wird die Liquidation durch den Vorstand vorgenommen.

3. Das verbleibende Vereinsvermögen fällt an eine Institution, welche den ähnlichen Zweck verfolgt.

X. Inkrafttreten

1. Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung des Verbands am 28. Januar 2010, stattgefunden in Villars-sur-Glâne, angenommen worden.

2. Sie treten ab sofort in Kraft.

Der Präsident

Der/die Schatzmeister

François Roubaty

Geneviève Renevey